

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverband Rottal für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung des GVV Rot-Tannheim am 21. April 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

| | |
|--|------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 21.000,00 |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 33.335,00 |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -12.335,00 |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0,00 |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0,00 |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0,00 |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | 0,00 |

1. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

| | |
|---|------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 21.000,00 |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 33.335,00 |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | -12.335,00 |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 0,00 |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 0,00 |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | 0,00 |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -12.335,00 |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0,00 |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0,00 |
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 0,00 |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -12.335,00 |

§ 2 Kassenkreditemächtigung für 2021

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf je 1.500,00 €

§ 3 Umlagen nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung

1. Verwaltungskostenumlage nach § 19 Abs. 2 Buchst. a Verbandssatzung

Die von den Verbandsgemeinden zu erhebende Verwaltungskostenumlage wird satzungsgemäß festgesetzt mit

- | | |
|--|----------|
| a) einem Pauschalbetrag je Mitgliedsgemeinde von | 51,13 € |
| b) einem Anteilsbetrag je Flusskilometer (55,113 km) | 113,12 € |

2. Unterhaltungskostenumlagen nach § 19 Abs. 2 Buchst. b Verbandssatzung entfällt.

3. Vermögensumlage nach § 19 Abs. 2 Buchst. c Verbandssatzung entfällt

Das Landratsamt Biberach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 25. Mai 2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 gem. § 121 GemO bestätigt.

Es wird festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Rottal keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Der Haushaltsplan liegt gem. §81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Dienstag 06. Juli 2021, bis Mittwoch 14. Juli 2021, je einschließlich, im Eingangsbereich des Rathaus Rot an der Rot, Klosterhof 14, 88430 Rot an der Rot öffentlich aus.

Aufgrund der Coronapandemie ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in den Haushaltsplan nach vorheriger terminlicher Absprache unter 08395-9405-0 oder per Mail: finanzverwaltung@rot.de während der Dienstzeiten jederzeit möglich ist.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasser- und Bodenverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rot an der Rot, den 05.Juli 2021

Irene Brauchle
Verbandsvorsitzende